

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 47 (1927)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen.

Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von Dr. A. Corrodi-Sulz.

1. Eine vornehme Hochzeit im alten Zürich.

Bekanntlich wurden im alten Zürich Sitten und Gebräuche durch Sittenmandate weise geregelt und dafür gesorgt, daß zum Beispiel auch Hochzeitsfeiern in bescheidenen Grenzen gehalten wurden. Ausnahmen scheinen jedoch dann und wann gemacht worden zu sein, wenn die Braut einer vornehmen „ausländischen“ Familie angehörte und bei ihrem Einzug in Zürich standesgemäß empfangen werden sollte. Daß sich jedoch Bürgermeister und Räte offiziell mit den Vorbereitungen für einen solchen Empfang befaßten, dürfte wohl nur einmal vorgekommen sein, nämlich, als im Jahr 1618 Leonhard Holzhalb, ein Sohn des Bürgermeisters Hans Heinrich Holzhalb, sich mit einer vornehmen Bündnerin, Violanda von Hartmannis, der Tochter des Dietegen von Hartmannis aus Parpan, damals Vicari im Weltlin und später Gesandter nach Frankreich, verheiratete.

In der von Bürgermeister Holzhalbs Amtsbruder, Bürgermeister Hans Rudolf Rahn, präsidierten Ratsitzung vom 14. März 1618 wurde die Mitteilung gemacht, daß zum Empfang von Bürgermeister Holzhalbs Sohns Jungfrau Hochzeiterin und ihrer „Chrenfründtschaft“ und Geleitleuten unserer lieben Eid- und Bundesgenossen aus den Pündten um Ehren und Freundschaft willen beschlossen worden sei, neben den reitenden Personen auch von den Büchsenschützen gemeiner Burgerschaft einen Um- und Gegenzug zu halten. Da man sich aber erinnerte, daß früher in ähnlichen Fällen durch ungebührliches und unvorsichtiges Schießen Unfälle entstanden waren, beschlossen unsere gnädigen Herren, „daß bey dem Eintritt der Hochzeiterin und irer Geleitslügen die Schützen, so von Herrn Bürgermeister Holzhalben Behuzung naher biß gegen dem Thor uff Dorff an beiden Syten der Gassen sich der Ordnung nach stellen werdent, in währendem Durchrichten keinen Schuß nit thun noch loßbrennen, sondern menglicher syne Schuß sparen und warten solle, biß die rytenden Personen fürüber und hinweg sind. Und dannenthin, wann dazelbig beschehen und die rytenden all, so die Hochzeiterin biß zur Herberg begleitet, sich nebent sich begeben, als dann erst die vordersten Schützen by genannts Herrn Bürgermeister Holzhalben Huß den Schuß anheben und dann also der Ordnung nach schießen. Und das by fünff Pfundt Gelets ufgesetzter Buß,

so diejenigen welliche hierwider handlen und in währender Ordnung des Rits schießen würden, verwürkt haben und bezahlen sollen. Welches Herr Lieutenant Brem und Herr Spitalmeister Bodmer, als der Schützen Haubtlüth und Führer inen gemeinlich anzeigen und sy zu Erstattung ditz wolmeinlichen Ansehens zu vermannen wüßen werden. Da unser gnädig Herren sich versehend, ein ehrliche Gesellschaft der Schützen umb guter Ordnung willen dem willig und gehorsamlich nachkommen und hiemit ein jeder nit um im selbs vor Straff und Schaden, sonders auch anderen Lüthen vor Unglück und Unheil syn werde"¹⁾.

Da Bürgermeister Holzhalb seit 1615 in dem von ihm erbauten und im Innern prunkvoll ausgestatteten Haus „zum Wildenmann“ an den untern Zäunen wohnte, hatten sich die Schützen von da bis zum Lindentor an der Kirchgasse, diese hinunter bis zum Grossmünster und an der Oberdorfgasse bis zum Oberdorftor aufzustellen. Ob die Schießerei ohne Unfall abgelaufen ist, verschweigt die Geschichte. Über das junge Paar ist noch zu sagen, daß Leonhard Holzhalb am 25. Juli 1597 geboren wurde, 1617 in die Zunft zum Kämbel Aufnahme fand, der sein Vater angehörte, und noch im gleichen Jahr von dieser als Zwölfer in den Großen Rat gewählt wurde (mit 20 Jahren!). 1620 wurde er zum Landvogt der Herrschaft Sax-Forstec gewählt und 1624 zum Vortrager des Stadtpanners. Es war ihm leider kein langes Leben beschieden, denn schon am 18. Februar 1626 starb er auf seinem Amtssitz, dem Schloß Forstec. Seine Witwe, von der er zwei Söhne hatte, verheiratete sich 1631 wieder mit dem Hauptmann und Metzger Hans Jakob Bürkli (1587—1652).

2. Privileg für den Fang und Verkauf von Jagdfalken.

Während die Jagd mit Falken heute nur noch im Orient betrieben wird, wurde diesem Sport noch im 17. Jahrhundert auch in Europa gehuldigt. Jagdfalken und Sperber wurden in unsern Gegenden vielfach gefangen und nach dem Ausland verkauft. Weniger bekannt dürfte es jedoch sein, daß unsere gnädigen Herren von Zürich, als Inhaber des Jagdregals auf ihrem Gebiet, den Fang und Verkauf dieser Vögel im Jahr 1660 monopolisierten und einem ihrer Bürger als Privileg übertrugen. Wir werden hierüber durch eine Ratsurkunde orientiert, die wir im Wortlaut folgen lassen, da dieses Kuriosum den einen oder andern Leser interessieren dürfte.

„Wir Burgermeister und Räte der Statt Zürich thun kundt öffentlich hiemit: Nachdem wir nothwendig befunden, über den Fang wie auch den Verkauf der jungen Falken, Blauifüßen und Habichten alß hohes Federgewild, so man uß den Nestern uhnemmen muß, eine erforderliche Ordnung und Anstalt zu machen, haben wir daruff unzerem getrüwen lieben Burger Hans Caspar Hoffmeister dem Pfister gegeben

¹⁾ Ratsurkunden B. V 51, fol. 234a.

und gelichen, den gehördten Fang und auch den Verkauf der gedachten Falkhen, Blauwfüßen und Habichen also und mit dem heiteren Geding, daß in allen unferen Grichten und Gebieten niemandts, wer der feige, nit befiegt syn sollte, einiche dergleichen Vögell uß unferen Landen in die Frömbde zu verkauffen und hinwegzugeben, ußert bemeltem unferem Burger Hans Caspar Hoffmeisteren, es feige dann Sach, daß man imme unferem Burger dieselben zuvor in einem Ihdenlichen Prätz feilgebothen habe, bei Verlust der Vöglen, deßwegen ergehenden Costens und anderer Straff nach mehr. Es ist auch hierbei unfer Befelch, Will und Meinung, daß alle und jede unsere Ober- und Underbögt besagten unferen Burger Hans Caspar Hoffmeister bei obgedachtem Gewalt und Lächen (Lehen) nach Nothurfft schützen und schirmen sollind, wann und so oft es erforderlich syn möchte, nit allein wider alle die Unseren, so durch den Verkauff, sondren auch die Frömden, so durch Erkauffung obgedachter Vöglen in unferen Landen darwider handlen theten. Und deßen zu wahren Urkundt so haben wir dißeren gegenwärtigen Brief mit unfer Statt Zürich hiefür uffgetruckten Secretthysigell öffentlich verwahrt, der geben ist den 26. Aprellen Anno 1660.“¹⁾

Hans Caspar Hoffmeister, geboren 1619, der im Haus zum goldenen Weggen auf Dorf (heute Scheitergasse 1), wie seine Vorfahren, eine Bäckerei betrieb, war seit 1659 Zwölfer der Zunft zum Weggen und wurde 1669 Landvogt zu Laufen, starb aber schon 1670, bevor er sein Amt antreten konnte. Warum der ehrenwerte Bäckermeister das Bedürfnis hatte, im Nebenberuf das etwas seltsame Metier eines Vogelhändlers — das Ausnehmen der Nester dürfte er anderen Leuten überlassen haben — auszuüben, wissen wir nicht; ebensowenig, was den Rat veranlaßte, den Fang und Verkauf von Jagdfalken in eine Hand zu legen. Einen klingenden Nutzen scheint die Stadt daraus nicht gezogen zu haben, denn in dem Bestallungsbrief wird nichts von einer dem Privileg anhaftenden Abgabe erwähnt.

1) Ratsurkunden B. V 72, fol. 237.